

Finanzordnung des KSB Aurich

- I. I. Grundlage für die gesamte Finanz-, Wirtschafts- und Kassenführung des KreisSportBundes Aurich e.V. bildet die Finanzordnung des Landessportbundes Niedersachsen.
- I. II In Erweiterung und Ergänzung der Finanzordnung des Landessportbundes gelten für den Kreissportbund Aurich e.V. folgende Richtlinien:

1. Haushaltsplan

1.1 Aufstellungsverfahren

Für die termingerechte Aufstellung des Haushaltsplanes gilt das nachstehende Verfahren:

- a) Aufstellung eines Entwurfs durch den stellv. Vorsitzenden (Finanzen)
- b) Beratung im Vorstand und Vorlage mit Beratungsergebnis an den Hauptausschuss
- c) Beratung und Beschlussfassung im Hauptausschuss
- d) Genehmigung der Jahresabschlüsse auf dem alle drei Jahre stattfindenden Kreissporttag

1.2 Grundsätze für die Veranschlagung

- a) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke können zusammengefasst werden.
- b) Die Personalkosten sind im Haushaltsplan getrennt nach Kosten für hauptamtliche Mitarbeiter und Aufwandsentschädigung des Vorstandes zu veranschlagen.

2. Haushaltswirtschaft

2.1 Einnahmen (Beiträge)

Die von den Vereinen zu zahlenden Beiträge sind bis zum 10.04. jeden Jahres zu entrichten. Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nach, erfolgt eine Mahnung. Nach 14 Tagen eine zweite Mahnung und danach eine weitere Mahnung. Hierfür werden als Gebühren festgesetzt:

1. Mahnung - gebührenfrei -
2. Mahnung 15,00 €
3. Mahnung 30,00 €

Danach werden die Beiträge auf dem Zwangswege eingetrieben.

2.2 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit eine erforderliche Deckung durch entsprechende Einnahmen gewährleistet ist.

2.3 Verwaltung der Fachverbände und der Beiräte

Die für die Verwaltung der Fachverbände und Beiräte notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan veranschlagt. Die Höhe sowie die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Fachverbände und Beiräte erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Die Mittel sind für folgende Aufgaben zu verwenden:

- a) Gemeinsame Veranstaltungen der Sportvereine eines Fachverbandes oder einer Kommune
- b) Vorbereitung dieser Veranstaltungen bzw. Versammlungen (Abrechnung nach Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung)
- c) Verwaltungsaufwand des Sprechers bzw. des Vorsitzenden oder Geschäftsführers eines Beirates oder eines Fachverbandes

Überregionale Fachverbände erhalten nur Verwaltungsmittel, soweit sie Vereine im KSB Aurich vertreten.

2.4 Abberufung und Verwendungsnachweis

Über die Verwendung dieser Mittel ist jeweils im 1. Quartal des Folgejahres ein vom Sprecher bzw. Vorsitzenden unterzeichneter Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nur, wenn ein solcher Verwendungsnachweis fristgerecht vorgelegt wird.

2.5 Tagungskosten und Reisekosten

Tagegelder und Fahrtkosten für Tagungen und Reisen werden nach den Richtlinien des Landessportbundes gezahlt. Anspruch auf Zahlung von Tagegeldern und Fahrtkosten besteht nur dann, wenn Sitzungen und Tagungen durch den 1. Vorsitzenden oder mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden einberufen worden sind. Reisen von Vorstandsmitgliedern des Kreissportbundes innerhalb und außerhalb des Sportgebietes bedürfen der Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden.

2.6 Berichtspflicht des stell. Vorsitzenden Finanzen

Dem Vorstand ist vom stellv. Vorsitzende Finanzen unverzüglich zu berichten, wenn

- a) durch zu erwartende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben der Ausgleich des Haushalts gefährdet ist oder
- b) erhebliche Haushaltsüberschreitungen bzw. Unterschreitungen in einzelnen Haushaltsansätzen eingetreten ist.

2.7 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Über überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgaben entscheidet bei Überschreitung des Haushaltsansatzes

- a) bis zu 30 % der stellv. Vorsitzende Finanzen mit dem 1. Vorsitzenden
- b) darüber hinaus der Vorstand.

3. Haushaltswirtschaft

Der stellv. Vorsitzende Finanzen legt dem Vorstand termingerecht eine Halbjahres-Haushaltsübersicht nach den Ist-Zahlen der Buchführung zur Unterrichtung vor.